

20. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Ortskern Marienheide“

Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschluss	
1	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege	02.09.2008 (frühzeitige Beteiligung)	17.11.2008 (Offenlage)	<p>Es wird bzgl. der im Umweltbericht ausgeführten Aussage zu Kultur und Sachgütern darauf hingewiesen, dass die gesamte Klostermauer Teil des Gesamtdenkmals Kloster Marienheide ist.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet in unmittelbarer Umgebung zum Kloster Marienheide befindet, welches ursprünglich frei in der Landschaft lag. Planungen sind im Rahmen des Umgebungsschutzes mit den Denkmalbehörden abzustimmen.</p>	<p>Der Geltungsbereich der Änderung tangiert einen Teil der Klostermauer. Inhaltlich befasst sich die Fortschreibung des Bauleitplanes aber mit anderen Grundstücksteilen. Auswirkungen auf die denkmalgeschützte Maueranlage ergeben sich somit nicht.</p> <p>Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sind einschlägig und stellen die Beteiligung der Fachbehörden eigentlich sicher. Dennoch soll ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht.</p>